

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Konferenz- & Eventtechnik GmbH & Co.** Stand: 6. März 2023

### **A. Geltungsbereich/Vertragsabschluss**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Carl Konferenz- & Eventtechnik GmbH & Co. („Auftragnehmer“) und deren Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie in schriftlicher Form ausdrücklich anerkannt werden.

2. Auftragnehmer sendet dem Auftraggeber ein Angebot zu. Kostenkalkulationen von Auftragnehmer sind stets freibleibend. Der Auftraggeber kann sich zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) mit dem Angebot einverstanden erklären. Die Annahme des Auftrages bedarf zu Ihrer Wirksamkeit stets der Auftragsbestätigung von Auftragnehmer. Mit Zugang der Bestätigung und mangels Widerspruches des Auftraggebers wird der Auftrag der Dienstleistung für beide Seiten bindend.

### **B. Zahlung und Zahlungsverzug**

1. Sind keine anderen Vereinbarungen zumindest in Textform getroffen, ist der vereinbarte Preis für die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bis spätestens 4 Wochen vor Auftragserfüllung zu einem Drittel zu zahlen, ein weiteres Drittel 10 Tage vor Leistungserbringung. Die Abschlussrechnung erfolgt nach Auftragserfüllung und wird mit Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Erfolgen die Vorauszahlungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, hat Auftragnehmer das Recht, wegen einseitiger Nichterfüllung seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Die Höhe dieses Anspruches wird im Einzelfall berechnet, beläuft sich aber mindestens auf die Summe der vereinbarten Vergütung. Ferner ist Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen von derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

### **C. Änderungsvorbehalt**

Auftragnehmer ist berechtigt, vereinbarte Vertragsleistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise zu ändern (z.B. technische Anlagen), soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung und Gestaltung des Programms ist der Auftragnehmer frei, insbesondere wenn es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

### **D. Rücktritt des Auftragnehmers**

1. Neben dem bereits angeführten Recht auf Rücktritt wegen mangelnder Sicherstellung der Zahlungen (B.), ist der Auftragnehmer in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

Bei Ausfall von externen Dienstleistern oder Leistungen Dritter, ohne dass es in zumutbarer Weise gelingt, adäquaten Ersatz zu schaffen.

2. Der Auftraggeber hat im Falle eines berechtigten Rücktritts von Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **E. Rücktritt des Auftraggebers**

Bis zum Tag der Auftrags Erfüllung (z. B. Veranstaltung) kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle einer detaillierten Schadensberechnung eine pauschalierte Entschädigung zu fordern (Stornokosten).

Diese gestaltet sich wie folgt:

- bei Rücktritt nach Vertragsabschluss: 30% der vereinbarten Vergütung.
- bei Rücktritt ab 6 Wochen vor Auftragsbeginn: 80% der vereinbarten Vergütung.
- bei Rücktritt ab 7 Tage vor Auftragsbeginn: 100% der vereinbarten Vergütung.

### **F. Freie Mitarbeiter**

1. Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Leistungen branchenüblich freie Mitarbeiter ein. Der Auftragnehmer stellt im Verhältnis zu den freien Mitarbeitern die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit von etwaigen, während des Auftrags erscheinenden Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraglich sicher.

2. Die zum Einsatz gebrachten selbstständigen Personen sind von Auftragnehmer auf Ihre Qualifikation geprüft und entsprechend den Auftragsanforderungen ausgewählt. Die freien Mitarbeiter werden dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der im Vertrag angegebenen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

3. Sollte es während des Einsatzes nötig sein, andere als die im Vertrag vereinbarten Qualifikationen zu erbringen, so ist dies vorab mit Auftragnehmer abzusprechen. Änderungen der Vergütung sind im Laufe der Durchführung eines einzelnen Auftrages nur dann möglich, wenn sich die Qualifikationen des Mitarbeiters ändern.

### **G. Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer übernimmt für den Erfolg und/oder das Gelingen von Veranstaltungen keine Gewähr.

2. Treten während der Durchführung des Auftrags/der Veranstaltung nach Ansicht des Auftraggebers Mängel der Leistungen des Auftragnehmers ein, muss der Auftraggeber während des Auftrags/der Veranstaltung unter genauer Nennung der Mängel beim Auftragnehmer diese anzeigen und kann Nachbesserung verlangen. Für die Abhilfe von Mängeln steht Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Verfügung. Unterlässt der

Auftraggeber diese Mangelanzeige schuldhaft, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Mängel der Leistung des Auftragnehmers sind ansonsten in schriftlicher Form binnen einer zweiwöchigen Frist, beginnend mit dem Tag nach Leistungserbringung, bei Auftragnehmer anzuzeigen, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungserbringung stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

## **H. Haftung**

1. Der Auftragnehmer übernimmt eine Haftung für Leistungspflichten, Schuld oder Schäden nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ansonsten ist sämtliche Haftung des Auftragnehmers umfassend, einschließlich für Vertreter, Dienstleister, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen, einschließlich vorvertraglicher Pflichtverletzung.

2. Die Haftung ist dabei nicht ausgeschlossen für:

- Die Verletzung von Kardinalpflichten. Zu den Kardinalpflichten gehören solche vertragswesentlichen Pflichten, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber redlicherweise vertrauen darf.
- Vorsätzliche und grob fahrlässige Rechtsverletzungen.
- Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur insoweit sie auch eine persönliche Haftung nach den vorstehenden Regelungen trifft.

4. Wird die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt beeinflusst oder unmöglich, sind Minderung- oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein unabwendbarer Zufall als schadenverursachendes Ereignis einwirkt und das Ereignis auch durch die äußerste, in vernünftiger Weise noch zu erwartende Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Dazu gehören unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art (Überschwemmungen, Unwetter u.ä.), Pandemien einschließlich damit verbundener behördlicher Maßnahmen, aber auch niederer Zufall wie Blockaden, Boykott, Brand, Geiselnahmen oder Streiks.

5. Die Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt und maximal auf die Höhe der vereinbarten Vergütung des Auftrags begrenzt. Haftungsansprüche verjähren nach einer Frist von 6 Monaten ab dem Tag nach der Leistungserbringung.

## **I. Konkurrenzschutz**

Die vom Auftragnehmer zum Einsatz gebrachten Mitarbeiter, insbesondere Techniker, dürfen für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber

nicht, auch nicht aushilfsweise, von diesem angestellt und/oder als freie Mitarbeiter/-innen direkt beauftragt werden. Für jeden Fall des Verstoßes wird eine Konventionalstrafe von EUR 10.000.- vereinbart.

## **J. Nutzungsrechte**

1. Auftragnehmer ist berechtigt, während des Auftrags aufgenommenen Bilder, Filmmaterialien etc. für eigene Werbezwecke und Präsentationen zu nutzen, einschließlich der darin erkennbaren Marken des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die in Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung ihm überlassenen Kalkulationen, Materialien, Präsentationen etc. weiter zu nutzen. Alle kreativen Leistungen, einschließlich dem Auftraggeber gelieferte Konzepte sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Verwertung dieser bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

## **K. Datenschutz**

Auftragnehmer schützt personenbezogene Daten und trifft angemessene Maßnahmen für deren Sicherheit. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter strenger Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) und des Telemediengesetzes (TMG). Für die damit verbundenen Rechte und Pflichten wird auf die aktuellen [Datenschutzhinweise](#) verwiesen: <https://www.carl-group.de/datenschutzhinweise/>

## **L. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
2. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die elektronische Form einschließlich der einfachen elektronischen Signatur gemäß § 127 Abs. 1, 3 BGB.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, die Hansestadt Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt weiterhin als vereinbart, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Sind einzelne dieser Bestimmungen nichtig, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.